



2.3.1 Anspruchsgrundlagen für Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII bildet die entscheidende Norm für die Gewährleistung der Hilfen zur Erziehung (HzE).

Anspruchsinhaber*innen sind bei allen Hilfen zur Erziehung die Personensorgeberechtigten.

Anspruchsvoraussetzung ist ein erzieherischer Bedarf, d. h. die Nicht-Gewährleistung einer dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung.

Der **Anspruchsinhalt** erfordert das Vorhandensein geeigneter und notwendiger Hilfen, d. h. die Prüfung von zwei Fragen:

1. Welche Hilfe ist **geeignet**, um gewünschte Wirkungen zu erzielen?
2. Welche Hilfe ist **notwendig**, um den Hilfebedarf zu decken?